

Synopse

VGD Revision ADV Drogentherapien

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	<p>Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SGS 901.41 (Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug:</p> <p>a. des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973¹⁾ (GesG) im Bereich der ambulanten und stationären Therapien für alkoholranke Personen;</p> <p>b. des Gesundheitsgesetzes im Bereich der stationären Therapien für drogenranke Personen;</p> <p>c. des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001³⁾ (SHG) im Bereich der diesbezüglichen Unterstützungen.</p> <p>² Sie regelt zudem die kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapien.</p>	<p>a. des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008²⁾ (GesG) im Bereich der ambulanten und stationären Therapien für alkoholranke Personen;</p>
<p>§ 5 Alkoholtherapien</p> <p>¹ Die Fachstellen führen die ambulanten Alkoholtherapien nach anerkannten Methoden durch und richten sie auf Abstinenz und Rehabilitation aus.</p>	<p>¹ Die Fachstellen führen die ambulanten Alkoholtherapien nach anerkannten Methoden durch und richten sie auf Rehabilitation aus.</p>

¹⁾ GS 25.379, SGS 901

²⁾ GS 36.0808, SGS 901

³⁾ SGS 850

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>² Bei ambulanten und stationären Alkoholtherapien beraten, begleiten und stützen die Fachstellen die alkoholranke Person sowie deren Bezugspersonen.</p>	
<p>§ 7 Aufwendungen für Drogentherapien; sozialhilferechtliche Unterstützungen (§§ 6 und 35 SHG)</p> <p>¹ Die Aufwendungen für stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien sind von den Betroffenen oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.</p> <p>² Sind die Betroffenen oder ihre Unterhaltspflichtigen bedürftig, erhalten sie nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung Unterstützungen an ihre Aufwendungen.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten dieser Unterstützungen. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton 1/4 der Kosten.</p>	<p>¹ Die Aufwendungen für stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien sind unter Vorbehalt von § 7a von den Betroffenen oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten dieser Unterstützungen. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton einen Viertel der Kosten.</p>
	<p>§ 7a Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen</p> <p>¹ Der Kanton richtet Beiträge an stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien von Minderjährigen aus und trägt die entsprechenden Kosten.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und der Minderjährigen richtet sich nach §§ 28 - 30, 32 - 35 und 37 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe.</p>
<p>§ 8 Anerkannte Fachstelle zur Ausrichtung von Unterstützungen (§ 20 SHG)</p> <p>¹ Für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an drogenkranke Personen wird die Drogenberatung Baselland der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (kurz: Drogenberatung Baselland) anerkannt.</p>	<p>¹ Für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an drogenkranke Personen wird das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrie Baselland anerkannt.</p>
<p>§ 9 Unterstützungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Unterstützt werden Aufenthalte in stationären Drogentherapien:</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>a. deren Ziel die Entgiftung und Rehabilitation sowie die Abstinenz ist,</p> <p>b. die im Therapierahmen die persönliche Entwicklung, die soziale Kompetenz sowie die Beziehungsfähigkeit fördern oder wiederherstellen,</p> <p>c. deren Wirksamkeit wissenschaftlich anerkannt ist und</p> <p>d. deren Kosten angemessen sind.</p> <p>² Ausnahmsweise kann eine Drogentherapie unterstützt werden, die über die unmittelbare Therapierung hinausgeht, sofern eine zweite, unabhängige Fachperson die Indikation bestätigt.</p>	<p>a. deren Ziel die Entgiftung und Rehabilitation ist,</p>
<p>§ 11 Gesuch und Entscheid</p> <p>¹ Das Gesuch um Unterstützung einer Drogentherapie muss enthalten:</p> <p>a. die durch die ermächtigte Fachstelle oder Fachperson erstellte Indikation,</p> <p>b. gegebenenfalls die Bestätigung der zweiten Fachperson,</p> <p>c. die Begründung für die beabsichtigte Therapie-Institution,</p> <p>d. die Regelung der Nachsorge und</p> <p>e. die Stellungnahme des kommunalen Sozialhilfeorgans.</p> <p>² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet über das Gesuch.</p>	<p>^{1bis} Bei Gesuchen von Minderjährigen reicht das kommunale Sozialhilfeorgan zusammen mit seiner Stellungnahme die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen mit den relevanten Nachweisen von Einkommen und Vermögen ein.</p> <p>² Das Amt für Gesundheit entscheidet über das Gesuch.</p>
<p>§ 12 Vollzug der Unterstützungen</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>¹ Der oder die kantonale Drogenbeauftragte überprüft die mit der Unterstützung für die Drogentherapie zusammenhängenden Kosten und veranlasst beim Kantonalen Sozialamt deren Bezahlung.</p> <p>² Das Kantonale Sozialamt richtet die Bezahlung aus und rechnet mit den betreffenden Gemeinden des Unterstützungswohnsitzes sowie gegebenenfalls mit weiteren Kostenpflichtigen nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung ab.</p>	<p>¹ Das Amt für Gesundheit überprüft die mit der Unterstützung für die Drogentherapie zusammenhängenden Kosten und veranlasst beim Kantonalen Sozialamt deren Bezahlung.</p> <p>³ Das Amt für Gesundheit richtet die Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen aus und legt die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und der Minderjährigen fest. Es kann den Einzug der Kostenbeteiligung an die Therapie-Institution übertragen.</p>
<p>§ 13 Indikationsstellung</p> <p>¹ Die Drogenberatung Baselland ist ermächtigte Fachstelle zur Indikationsstellung.</p> <p>² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann weitere Personen als ermächtigte Fachpersonen zur Indikationsstellung bezeichnen.</p>	<p>¹ Das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrie Baselland ist ermächtigte Fachstelle zur Indikationsstellung.</p> <p>² Das Amt für Gesundheit kann weitere Institutionen zur Indikationsstellung ermächtigen.</p>
<p>§ 14 Drogentherapie-Kommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt eine Kommission für Drogentherapien ein und bestimmt deren Präsidenten oder Präsidentin aus dem Kreise derjenigen Mitglieder, die nicht der Verwaltung angehören.</p> <p>² Der Kommission gehören der oder die kantonale Drogenbeauftragte, Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Sozialhilfeorgane und Sozialdienste, der kantonalen Ärzteschaft sowie weiterer befasster Institutionen an.</p> <p>³ Die Kommission beurteilt zuhanden des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin die einzelnen Therapie-Institutionen im Kanton hinsichtlich der kantonalen Voraussetzungen zur Unterstützung von Drogentherapien.</p>	<p>² Der Kommission gehören der oder die kantonale Suchtbeauftragte, Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Sozialhilfeorgane und Sozialdienste, der kantonalen Ärzteschaft sowie weiterer befasster Institutionen an.</p> <p>³ Die Kommission beurteilt zuhanden des Amtes für Gesundheit die einzelnen Therapie-Institutionen im Kanton hinsichtlich der kantonalen Voraussetzungen zur Unterstützung von Drogentherapien.</p>
<p>§ 16a Gesuch, Entscheid und Vollzug</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>¹ Das Gesuch um Unterstützung einer kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapie muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die durch die ermächtigte Fachstelle oder Fachperson erstellte Indikation,b. die Anordnung der Kindesschutzbehörde,c. die Stellungnahme des kommunalen Sozialhilfeorgans. <p>² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Der Vollzug der Unterstützungen für die Drogentherapie richtet sich nach § 12.</p>	<p>^{1bis} Das kommunale Sozialhilfeorgan reicht zusammen mit seiner Stellungnahme die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen mit den relevanten Nachweisen von Einkommen und Vermögen ein.</p> <p>² Das Amt für Gesundheit entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Der Vollzug richtet sich nach § 12 Absatz 3.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.